

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. Seite 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Anspruch und bedarfsgerechte Förderung) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs, ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort „Teilzeitförderung“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.“

2. In § 5 (Betreuungsumfang) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.“

3. § 7 (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) wird wie folgt geändert:

- a) es wird folgender Absätze 1 neu eingefügt:
„(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung einen Teilzeitplatz.“
- b) Die bisherigen Absätze 1-9 werden zu den Absätzen 2-10.
- c) In Abs. 3 (neu) wird nach „unterstützen“ ergänzt:
„Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen informiert.“
- d) In Abs. 3 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(3) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.“
- e) In Abs. 7 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs über den Teilzeitplatz hinaus beantragt wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, diese Frist soll 4 Monate betragen.“
- f) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 9“ ersetzt durch „Absatz 10“ und „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“
- g) In Abs. 9 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“

4. § 11 (Personalausstattung) wird der Abs. 1 wie folgt geändert :

- a) „(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogische Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt, unter anderem für die Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fachkraft (bei 38,5 Stunden. Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiterbildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit)“
- b) In Abs. (2) erhält der 1. Punkt folgende Fassung:
„38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonals sind vorzusehen
a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder Halbtagsförderung;
b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung.“
- c) Abs. (2) erhält zusätzlich einen 4. Punkt wie folgt:
„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden bemessen sind.“

Begründung der Gesetzesänderung:

Zu 1a) Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erweitert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten

Familien und mit Migrationhintergrund ohne das aufwändige Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang (Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu 1b) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu 1c) Das Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwendig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren gestärkt.

Zu 2) Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

Zu 3) Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern. Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor Antragsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist zu verstehen, daß die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des Willkommenpaktes übergeben wird.

In Absatz 9 Neu, (Abs. 8 Alt) wird der Senat ermächtigt, auch das Verfahren in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Investitionen zu 1., 2. und 3. der Teilzeitplätze/Anmeldeverfahren belaufen sich auf 15,9 Mio. Euro, dabei ist davon auszugehen, das max. 1000 zusätzliche Plätze entstehen, die in den vorh. Ressourcen der bestehenden Kitas Platz finden.

Zu 4a) Das sozialpädagogische Fachpersonal erhält für die praktische Arbeit die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, wie z.B. Zeiten für die Evaluation, Arbeit mit dem Spracherntagebuch pro Kind, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, pro Kind, weiter Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, Externe Evaluation, Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teambesprechungen, kollegiale Beratung, Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung u.a. Zur Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität wird der Senat hiermit ermächtigt die Vor- und Nachbereitung sowie die Fort- und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals in der erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen. Fort- und Weiterbildung über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß werden ausdrücklich begrüßt.

Zu 4b) Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die Relation, Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur Verfügung steht. Hierzu ist die erlassene Rechtsverordnung zu ändern. Investitionen: 64,1 Mio. Euro jährlich.

Zu 4c) Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzierung des Leitungsschlüssels in der Rechtsverordnung aus dem Jahre 2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, Teamgespräche, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirke-regionen, und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern, nicht zu bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Leitung ist der Garant für die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Die Reduzierung aus 2003 ist daher zurückzunehmen. Der Senat wird hiermit ermächtigt, dies in einer Rechtsverordnung ebenfalls entsprechend zu regeln. Investitionen von 15,8 Mio. Euro jährlich.

Die Forderungen des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten an die Politik sind zur Erreichung einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen adäquaten Bildungsqualität in den Kindertagesstätten viel weitreichender, als die hier im Blick der begrenzten Haushaltsmittel Berlins gefassten Maßnahmen für den Antrag des Volksbegehrens. Sie sind der zuständigen Senatsverwaltung bekannt. Die vorgesehenen Investitionen betragen insgesamt 95,9 Millionen Euro jährlich. Dies halten wir für eine vertretbare Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, Schule, Berufsausbildung, Hochschule davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn für alle Berliner BürgerInnen. Sie ist eine präventive fördernde Maßnahme, die spätere Förderungen, die ungleich teurer sind, verringern wird. Der Senat hat 2005 nach Einschätzung des Landesrechnungshofes 114 Mio. Euro verschwendet durch ungerechtfertigte Ausgaben und unterlassene Erhebung von Einnahmen. Neue Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung, vorgetragen von Prof. Dr. J. Kluge, wie auf dem Kongress „McKinsey bildet“: „...Investitionen in qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung zahlt sich später ökonomisch aus... McKinsey Langzeitstudien, die sich auf Vorschulprogramme stützen, versprechen eine Rendite von 12%, Hochschulausbildung zum Beispiel liegt deutlich dahinter zurück: zwischen 3-4%. ...Nur eine hochentwickelte führende Volkswirtschaft kann den Wohlstand erhalten. Bildung ist in diesem Kontext die volkswirtschaftlich wichtigste Investition. Wer nicht investiert, fällt ab, nimmt schleichende Verluste in Kauf. Das Ergebnis ist schleichende Verarmung, wie wir Sie heute schon beobachten können... Hören wir auf, Kinder systematisch zu unterschätzen. ...Erkennen wir die natürliche Lernbereitschaft – und Lernbegierde der Kinder an. Lassen Sie uns gemeinsam alle Talente fördern.“

VB-3.4m

Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin Abgabe spätestens bis 16.07.2008

LEAK-Initiative, Hagelberger Str. 22, 10965 Berlin (Burkhard Entrup, Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig, Andrea Bensing)

www.leak-berlin.de

info@leak-berlin.de